

RS Vwgh 1989/11/14 87/04/0219

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

26/02 Markenschutz Musterschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MustG 1970 §26;

VStG §22;

VStG §31 Abs2;

VStG §56 Abs1;

Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung nach § 26 MustG ist, jedenfalls wenn wiederholt ein geschütztes Muster nachgebildet oder übertragen bzw die hiernach verfertigten Waren verkauft werden, infolge der Identität des Angriffsobjektes und des verbindenden Fortsetzungszusammenhangs als fortgesetztes Delikt zu qualifizieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040219.X01

Im RIS seit

22.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at